








Verkehrsbestimmungen für Pkw, Wohnmobile, Anhänger und Gespanne

Art der Bestimmung	Pkw	Womo bis 2,8 t zGG	Womo 2,8 t bis 3,5 t zGG	Womo über 3,5 t zGG	Anhänger	Gespanne	
Steuer	Besteuerung nach Hubraum und CO ² Ausstoß ab 1. Juli 2009 Otto *1): 2 Euro pro Gramm CO ² (oberhalb dem steuerfreien Grenzwert von 120g) sowie 2 € je angefangene 100 cm ³ Hubraum. Diesel *1): 2 Euro pro Gramm CO ² (oberhalb dem steuerfreien Grenzwert von 120g) sowie 9,50 € je angefangene 100 cm ³ Hubraum.	Besteuerung nach Gewicht und zusätzlich nach Schadstoffklassen S4/S1 – S3/ weder S1 - S4, pro angefangene 200 kg zGG bezahlten Fahrzeuge, die a) mindestens der Schadstoffklasse S 4 entsprechen, von dem Gesamtgewicht bis zu 2 000 kg 16 EUR über 2 000 kg 10 EUR b) der Schadstoffklasse S 3, S 2 oder S 1 entsprechen, von dem Gesamtgewicht bis zu 2 000 kg 24 EUR über 2 000 kg 10 EUR		c) die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b nicht erfüllen, von dem Gesamtgewicht bis zu 2 000 kg 40 EUR über 2 000 kg bis zu 5 000 kg 10 EUR über 5 000 kg bis zu 12 000 kg 15 EUR über 12 000 kg 25 EUR ab dem 1. Januar 2010 auch für die Schadstoffklasse S 1 Als Wohnmobile gelten Fahrzeuge der Klasse M mit besonderer grundsätzlich fest eingebauter Ausrüstung nach Anhang II Abschnitt A Nr. 5.1 der Richtlinie 70/156/ EWG, wenn sie auch zum vorübergehenden Wohnen ausgelegt und gebaut sind, die Bodenfläche des Wohnteils den überwiegenden Teil der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs einnimmt und der Wohnteil eine Stehhöhe von mindestens 170 Zentimeter sowohl an der Kochgelegenheit als auch an der Spüle aufweist.	Besteuerung nach Gewicht, pro angefangene 200 kg: 7,46 €	Summe der Beträge von Zugfahrzeug und Anhänger	
Versicherung	Kasko und Haftpflicht nach Typenklassen	Kasko nach Neuwert/Zeitwert Haftpflicht einheitlich					
Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften		50 km/h		50 km/h	—	50 km/h	
außerhalb geschlossener Ortschaften		100 km/h		80 km/h (über 7,5 t 60 km/h)	—	Zugfz. bis 3,5 t zGG: 80 km/h	
Autobahn		Richtgeschwindigkeit 130 km/h		100 km/h (über 7,5 t 80 km/h)	—	80 km/h / 100 km/h *5)	
Überholverbot für Kfz über 3,5 t (Zeichen 277)		Nicht betroffen		Zeichen zutreffend	—	Zeichen zutreffend, wenn *2)	
Verkehrsverbot für Kfz über 3,5 t zGG (Zeichen 253)		Nicht betroffen		Zeichen zutreffend	—	Zeichen zutreffend, wenn *2)	
Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand (Zeichen 273)		Nicht betroffen		Zeichen zutreffend, wenn vorherfahrendes Kfz von gleicher Art ist	Nicht betroffen	Zeichen zutreffend, wenn *6)	
Parken auf Gehwegen (Zeichen 315)		Parken erlaubt		Parken nicht erlaubt		Parken max. 2 Wochen erlaubt, wenn *4)	
Nur Personenkraftwagen (Zeichen 1048-10)		Zeichen zutreffend		Nicht betroffen			
Nur Wohnmobile (Zeichen 1048-17)		Nicht betroffen		Zeichen zutreffend		Nicht betroffen	
Nur Kfz mit mehr als 3,5 t zGG (Zeichen 1048-12)		Nicht betroffen		Zeichen zutreffend		—	
Haltende Fahrzeuge bei Dunkelheit innerhalb geschlossener Ortschaften		Nicht betroffen		eigene Lichtquelle oder Warntafel			
außerhalb geschlossener Ortschaften		immer eigene Lichtquelle (Standlicht)					
Parken und Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum		Grundsätzlich erlaubt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eingeschränkt.		Grundsätzlich erlaubt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eingeschränkt. Nicht auf Gehwegen mit Parkflächenmarkierungen.		abgekoppelt nicht länger als 2 Wochen	
Mitführungspflicht		Verbandskasten, Warndreieck		Verbandskasten, Warndreieck, Warnleuchte		über 750 kg zGG zwei Unterlegkeile	
Hauptuntersuchung nach § 29, AU nach Monaten		24 (erstmalig 36)		24 ab dem 7. Zulassungsjahr 12		24 (erstmalig 36 für Anhänger bis 750 kg zGG), keine AU	
Prüfung der Flüssiggasanlage (falls vorhanden) nach G 607 nach Monaten		24					wie Einzelfahrzeuge

* 1) Für ältere Kfz. gelten andere Steuersätze. Entsprechende Listen sind beim ADAC zu erhalten oder unter www.adac.de
* 2) wenn die Summe der zGG von Zugwagen und Anhänger größer als 3,5 t und der Zugwagen kein Pkw ist.
* 3) wenn das zGG von Zugwagen und Anhänger jeweils kleiner als 2,8 t ist.
* 4) wenn das zGG des Anhängers kleiner als 2,8 t ist.

*5) 100 km/h nur für Gespanne, die auf Grund der 9. Ausnahmereordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung 100 km/h fahren dürfen.
*6) wenn der Zugwagen kein Pkw und sein zGG größer als 3,5 t ist.
Weitere Bestimmungen:
Gespanne müssen vor geschlossenen Bahnübergängen schon bei der einstreifigen Bake (Zeichen 162; 80 m vor der Schranke) anhalten.
Gespanne über 7 m Länge müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ständig großen Abstand halten, damit ein überholendes Kfz einsichern kann.
Wohnmobile über 7,5 t zGG benötigen einen Fahrtenschreiber oder ein EG-Kontrollgerät. Ausnahmegenehmigungen erteilen die Zulassungsstellen.